

Anlage zur Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Schmidgaden am 13.07.2022 TOP 3

**BEBAUUNGSPLAN-AUFPSTELLUNGSVERFAHREN
„INDUSTRIEGBIET AN DER A6 BA II“**

STAND VOM 07.07.2022

**1. Würdigung, Analyse und Auswertung der eingegangenen
Stellungnahmen (Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB) - Übersicht**

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen und Anregungen bzw. Einwände eingegangen:

Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	Nr.	Stellungnahme vom	Bemerkungen (Inhalt)
-	-	-	-
Fachstellen, Behörde, Gemeinde, Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)			
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1	25.03.2022	Keine Einwendungen
Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz	2	08.03.2022	Keine Einwendungen
Die Autobahn GmbH des Bundes	3	08.03.2022	Belange werden nicht betroffen
Bayrisches Landesamt für Umwelt	4	01.04.2022	Keine Einwände
Bayernwerk Netz GmbH	5	24.03.2022	Hinweis auf Bestehende Anlagen
Gemeinde Freudenberg	6	15.03.2022	Keine Einwände
Handwerkskammer Niederbayern – Oberpfalz	7	08.03.2022	Mehrere Hinweise
Landratsamt Schwandorf – Bodenschutz	8	24.03.2022	Keine Einwände
Landratsamt Schwandorf – Bauaufsicht	9	25.03.2022	Textliche Hinweise
PL Edoc GmbH	10	30.03.2022	Belange werden nicht berührt
Regierung der Oberpfalz	11	29.03.2022	Mehrere Hinweise
Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern	12	10.03.2022	Keine Einwände
Regionaler Planungsverband Oberpfalz Nord	13	10.03.2022	Hinweise bzgl. Grundsätzer Raumordnung
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	14	16.03.2022	Mehrere Hinweise
Stadt Nabburg	15	09.03.2022	Keine Einwände
Stadt Pfreimd	16	04.03.2022	Keine Einwände
Telekom	17	10.03.2022	Keine Einwände
Tennet TSO GmbH	18	17.03.2022	Belange werden nicht berührt
Untere Immissionschutzbehörde	19	29.03.2022	Mehrere Hinweise
Vodafone Deutschland GmbH	20	05.04.2022	Keine Einwände
Wasserwirtschaftsamt Weiden	21	24.03.2022	Mehrere Hinweise
Abwägung Thematik Felderche	22		

Keine Stellungnahmen, Anregungen bzw. Hinweise haben abgegeben:

- Gemeinde Fensterbach
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinde Fensterbach und Schmidgaden
- Gemeinde Stulln
- Stadt Schnaittenbach
- Markt Schwarzenfeld
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe
- Kreisheimatpflegerin
- Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Naturpark Oberpfälzer Wald
- Industrie- und Handelskammer Regensburg
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Polizeiinspektion Nabburg
- Vermessungsamt Nabburg
- Bundesnetzagentur
- Veolia Umweltservice

2. Stellungnahmen aus der Behörden-/Fachstellenbeteiligung Würdigung, Analyse, Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen

Anregung Nr. 5	<p>Bayernwerk Netz GmbH</p> <p>Stellungnahme vom 24.03.2022</p> <p>gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen (20-kV- und 0,4-kV-Kabel, 0,4 kV-Freileitung, Trafostation Trisching 4).</p> <p>Vorsorglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die Kabel, die 0,4-kV-Freileitung und die Trafostation bis zu einem Rückbau / einer Verkabelung Bestand haben und somit (auch während der Bauzeit) zu berücksichtigen sind.</p> <p>Gegen das o. g. Vorhaben bestehen nach Rückbau der beschriebenen Versorgungseinrichtungen keine Einwände.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau bzw. die Verkabelung sind durch die Gemeinde zu tragen. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.</p> <p>Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html</p> <p>Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitung im Bereich der Ausgleichsfläche A1 beträgt beiderseits zur Leitungsachse je 15 m. Hinsichtlich der, in dem angegebenen Schutzzonenbereich bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Kiesabbaufeldern, Bade- und Sportanlagen, Freizeit- und Sporthallen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.</p>	Achten Sie bitte bei Anpfanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung
		Gemeinde Schmidgaden

<p>darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten. Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.</p>	<p>Erschließung Je nach Leistungsbedarf kann die Errichtung einer neuen Transformatorstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für die Transformatorstation ist eine Größe von ca. 7 x 5 m, das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu unseren Gunsten zu sichern ist. Der Standort sollte je nach Leistungsbedarf im Bereich der roten Umrandung (siehe beiliegender Plan) eingeplant werden.</p>	<p>Eine Versorgung des Baugebietes mit Erdgas ist möglich, sofern genügend Grundstückseigentümer vor Erschließung des Baugebietes eine kostenpflichtige Vorabverlegung des künftigen Gasanschlusses in Ihr Grundstück bestellen. Wir werden hierzu mit allen Grundeigentümern Kontakt aufnehmen und eine Erschließungsvereinbarung abtun. Die Kostenbeteiligung in Höhe von derzeit ca. 1.300 EUR je Bauparzelle wird bei der späteren Anschlusserteilung angerechnet. Die Gesamtwirtschaftlichkeit der Maßnahme inkl. der notwendigen Anbindung an das vorhandene Gasnetz muss gegeben sein.</p>	<p>Zur elektrischen und gastechnischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel, Verteilerschränke, Rohrleitungen und Straßenkappen für die Armaturen erforderlich. Für die Unterbringung dieser Anlagenteile in öffentlichen Flächen sind die einschlägigen DIN-Vorschriften DIN 1998 zu beachten. Eine Gasrohr- bzw. Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.</p>	<p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Gasrohre und Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.</p>
				<p>Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezeonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken. • Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können. <p>Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden ergänzt.</p> <p>Maßnahmen: Eine Fläche für die Transformatorenstation wird berücksichtigt. Nachrichtlich werden die bestehenden Kabel im Geltingerbereich noch mit in die Planunterlagen aufgenommen. Der Abbau wurde bereits besprochen und wird im Zuge der Erschließung stattfinden.</p> <p>Die Schutzzone bei der Ausgleichsfläche A1 wird von beidseits 10 m auf beidseits 15 m geändert und die Tabellen zur Berechnung des Ausgleichsnachweises überarbeitet.</p> <p>Begründung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Hinweise werden im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Ausgleichsfläche A1 wird dahingehend umgeplant, dass der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitung im von beiderseits zur Leitungsachse je 15 m eingehalten wird. Wegebaumaßnahmen oder Abgrabungen sind im Bereich der Ausgleichsfläche nicht erforderlich.</p>
<p>Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag</p> <p>Maßnahmen: Eine Fläche für die Transformatorenstation wird berücksichtigt. Nachrichtlich werden die bestehenden Kabel im Geltingerbereich noch mit in die Planunterlagen aufgenommen. Der Abbau wurde bereits besprochen und wird im Zuge der Erschließung stattfinden.</p> <p>Die Schutzzone bei der Ausgleichsfläche A1 wird von beidseits 10 m auf beidseits 15 m geändert und die Tabellen zur Berechnung des Ausgleichsnachweises überarbeitet.</p>	<p>Abstimmungsergebnis</p> <p>12 : 1</p>

Anregung Nr. 7	<p>Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz</p> <p>Stellungnahme vom 08.03.2022</p> <p>Wir können dem Planungsanlass grundsätzlich folgen und begrüßen die Schaffung neuer bzw. weiterer geeigneter gewerblich nutzbarer Fläche im Bedarfsfall.</p> <p>Die Ausweisung neuer bzw. weiterer geeigneter gewerblich nutzbarer Flächen begrüßen wir gerade auch dann, wenn lokalen Gewerbe- und Handwerksbetrieben, auch aus dem KMU-Bereich, mit der Möglichkeit zur Ansiedelung gegeben wird.</p> <p>Um ansiedlungswilligen Betrieben, auch mit kleinen und mittleren Betriebsgrößen, wie z. B. im Handwerk, die Möglichkeit zur Standortverlagerung oder -neugründung zu geben, sollten auch kleinfächige, handwerklich geprägte Betriebe angemessene Berücksichtigung sowohl im Planungsprozess als auch im Vergabeprozess von gewerblich nutzbaren Flächen finden. Dazu regen wir neben anderen geeigneten Maßnahmen generell an, Flächenparzellierungen sowie zu treffende Festsetzungen zur Bebaubarkeit auf deren Eignung für die oben angeführten Betriebsgrößen und Nutzungen zu prüfen und entsprechend zu verankern.</p> <p>Darüber hinaus begrüßen wir den in den Planunterlagen vorgesehenen Ausschluss großflächigen Einzelhandels, um möglichen negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des Einzelhandels und der Nahversorgung in Zentrumslagen und Ortsmitten generell vorbeugend entgegenzuwirken.</p> <p>Außerdem möchten wir mit dem laufenden Verfahren die Möglichkeit nutzen, ergänzend noch grundsätzliche Anmerkungen zu Neuplanungen gewerblich nutzbarer Flächen zu geben:</p> <p>Telekommunikationsinfrastruktur</p> <p>Bei der Erschließung neuer Gewerbeflächen regen wir grundsätzlich außerdem an, möglichst frühzeitig die notwendige Telekommunikationsinfrastruktur sowie eine zukunftsfähige Breitbandversorgung, sowohl kabelgebunden als auch flächendeckend mobil (Mobilfunkversorgung), sicherzustellen. Bei den Plänen der Kommunen zum kabelgebundenen Breitbandausbau ist generell zu berücksichtigen, dass sämtliche Gewerbebetriebe, die auf einen entsprechenden Breitbandbedarf angewiesen sind, bei den zu ergreifenden Maßnahmen ausreichend berücksichtigt werden. Eine deziidierte Ermittlung des Bandbreitenbedarfs von Unternehmen, gerade von mittleren und kleineren Betrieben, findet aktuell in vielen Kommunen nicht (mehr) statt. Somit gehen Sondernutzungen oder der besondere Breitbandbedarf von Betrieben und Unternehmen häufig nicht explizit in die Diskussion und Planung ein, was zu vermeiden ist. Außerdem ist für einen Großteil des mobil arbeitenden Handwerks eine leistungsfähige Mobilfunkversorgung auch flächendeckend im ländlichen Raum von großer Bedeutung. Bei Bedarf sollten entsprechende Flächen für die notwendige</p>
----------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Telekommunikationsinfrastruktur (z. B. für Mobilfunksendeanlagen) rechtzeitig von Seiten der Kommune dafür eingeplant und gesichert werden.</p> <p>Weitere Informationen zu den Planungen liegen uns aktuell nicht vor. Wir bitten Sie, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen und nach §3 Abs. 2 BauGB über das Ergebnis zu informieren.</p>
Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen bleiben unverändert.</p>
	<p>Maßnahmen: keine</p> <p>Begründung: Es werden keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Da die Grundstücksgrenzen nur vorgeschlagen sind, kann individuell auf die Nachfragen eingegangen werden. In der Erschließungsplanung wird frühzeitig die Verlegung für die Telekommunikationsinfrastruktur abgeklärt. Nach Stand der Technik wird die Verlegung von Glasfaser angestrebt.</p>
Abstimmungsergebnis	12 : 1
Anregung Nr. 9	<p>Landratsamt Schwandorf – Bauaufsicht</p> <p>Zu Ihrem Schreiben vom 24.02.2022 gibt die Bauaufsicht des Landratsamtes Schwandorf im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Nachfolgende Punkte sollten weitestgehend konkretisiert werden:</p> <p>§14) Bezüglich der Aufschüttungen und Stützmauern ist zu konkretisieren, ob diese die gesetzlich geforderten Abstandsfächen von 0,2 H einzuhalten haben.</p> <p>Grundsätzlich besteht Einverständnis mit der vorgelegten Planung, sofern die oben genannten Punkte noch geklärt werden.</p>

Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden konkretisiert.
	Maßnahmen: Auch für Aufschüttungen und Stützmauern sollen die gesetzlich geforderten Abstandsfächern gelten. Eine Klarstellung erfolgt im Text.
	Begründung: Keine

Anregung Nr. 11	Regierung der Oberpfalz
Stellungnahme vom 29.03.2022	<p>Bewertungsgrundlagen Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitplanungen der Kommunen an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP (2020) sind hierzu insbesondere die folgenden Ziele und Grundsätze einschlägig:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Der demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten (LEP 1.2.1 Z). ■ Die Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen einschließlich der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen soll unter Berücksichtigung der künftigen Bevölkerungsentwicklung und der ökonomischen Tragfähigkeit erhalten bleiben (LEP 1.2.6 G) ■ Die Ausweisung von Bauplätzen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden (LEP 3.1 G). ■ Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (LEP 3.1 G). ■ In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (LEP 3.2 Z). ■ Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden (LEP 3.3 G).

	<ul style="list-style-type: none"> ■ Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen [...] <p>Ergebnis</p> <p>Die vorliegende Planung steht aktuell noch nicht im Einklang mit den Erfordernissen von Raumordnung und Landesplanung. Die Auseinandersetzung mit den Strukturdaten ist noch auszubauen, der Flächenbedarf für die Neuausweisung des Industriegebiets ist noch plausibler darzulegen, zudem ist die Beteiligung an einem interkommunalen Gewerbe-/Industriegebiet zu prüfen.</p>
	<p>Bewertung</p> <p>Die Planung wird als angebunden bewertet (vgl. LEP 3.3 Z). Entsprechend der LEP-Festlegungen unter 3.1, 3.2 und 1.2.1 bedarf es bei der Siedlungsflächen einer Prüfung, ob hierfür ein hinreichender Bedarf besteht, welche in Abwägung mit anderen Belangen die Flächenneuinanspruchnahme rechtfertigt. Hierzu wird auf die entsprechende Auslegungshilfe „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung“ des StMWi verwiesen (www.landesentwicklung-bayern.de/flaechenpar-offensive). In den vorliegenden Unterlagen ist eine Bedarfsbegründung enthalten, zu welcher inhaltlich die folgenden Punkte angemerkt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die bestehende Auseinandersetzung mit den Strukturdaten der Gemeinde Schmidgaden sollte aufgrund der Ausweisung eines Industriegebiets noch um entsprechende Daten zur wirtschaftlichen Dynamik in der Standortgemeinde ggf. auch Bezug zum Landkreis erweitert werden. • Der konkrete Bedarf an neuen Industriegebetsflächen sollte durch eine plausible Darstellung der konkreten Flächenbedarfe sowie durch Angaben zu den anfragenden Betrieben (u.a. bereits ortsansässige Unternehmen vs. Neuansiedlungen) noch näher belegt werden. • Zudem ist gem. o.g. Auslegungshilfe auch die Beteiligung an einem interkommunalen Gewerbe-/Industriegebiet zu prüfen. <p>Um eine Bebauung des Industriegebiets sicherzustellen und so das Entstehen weiterer „Spekulationsflächen“ zu vermeiden, wird der Gemeinde Schmidgaden empfohlen entsprechende Maßnahmen (z.B. vertragliche Regelungen, Baugesetz, Bauregeln) zu ergreifen.</p> <p><u>Von Seiten des Sachgebiets Städtebau werden die folgenden Hinweise übermittelt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entsprechend § 1a Abs. 2 BauGB ist die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu begründen und die Ermittlung zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung (Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken oder Nachverdichtung) darzulegen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Eine grundsätzliche Neuauflistung des Flächennutzungsplans wird empfohlen. • Einer flächensparenden Bauweise ist Vorrang einzuräumen. <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden geändert.</p>
Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	Maßnahmen: Die Begründung wird noch um zusätzliche Punkte zum Bedarf ergänzt.
Abstimmungsergebnis	Begründung: keine 12 : 1

Anregung Nr. 13	Regionaler Planungsverband Oberpfalz Nord
Stellungnahme vom 10.03.2022	<p>Die Land- und Forstwirtschaft soll gem. B III 1 des Regionalplans erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden. Gem. der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u.a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich des geplanten Industriegebietes überwiegend günstige Erzeugungsbedingungen vor. Den Stellungnahmen der Vertreter landwirtschaftlicher Belange ist daher eine hohe Bedeutung beizumessen. Die Planung kann u.a. zur Verwirklichung der Grundsätze B IV 1.11, B IV 3.1 und B IV 6.1 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und Wettbewerbsfähigkeit die Weiterentwicklung der vorhandenen Industrie- und Gewerbegebiete am Autobahnkreuz A 6 und A 93.von höchster Bedeutung ist (Grundsatz B IV 1.11) - anzustreben ist, dass an geeigneten Standorten die günstigen infrastrukturellen Voraussetzungen der vorhandenen Bandinfrastrukturen für industriell-gewerbliche Vorhaben genutzt werden (Grundsatz B IV 3.1)

	<ul style="list-style-type: none"> - die Lagevorteile der Region an der Verbindungsstelle zu Osteuropa insbesondere für die Weiterentwicklung von Logistik u. Transportdienstleistungen an verkehrlich geeigneten Stellen genutzt werden sollen (Grundsatz B IV 6.1) <p>Vor dem Hintergrund des Grundsatzes B IV 3.2 sollte die Planung in enger Abstimmung und Kooperation mit den Kommunen der Umgebung erfolgen. Dadurch kann es ermöglicht werden, Ansiedlungsgeesuche, die auf ähnliche infrastrukturelle Voraussetzungen angewiesen sind, zu bündeln und Raumnutzungskonflikte zu vermeiden. Zudem können dadurch auch Gemeinden mit geringer Lagegunst von Standortvorteilen profitieren, wodurch zu einer ausgewogenen Entwicklung der Region beigetragen werden kann. Die Mitgliedschaft der Gemeinde und die beabsichtigte Zusammenarbeit mit dem Verein „Das Plus der Oberpfalz e.V.“ wird daher von hiesiger Seite begrüßt und sollte im Rahmen der Planung entsprechend genutzt werden.</p>
Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen bleiben unverändert.</p> <p>Maßnahmen: keine</p> <p>Begründung: Die Fachstellen der Landwirtschaft wurden beteiligt, auf die Stellungnahmen wird verwiesen. Ebenfalls wurden die umliegenden Gemeinden und Kommunen am Verfahren beteiligt. Es wurden keine Bedenken geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Abstimmungsergebnis	12 : 1
Anregung Nr. 14	<p>Staatliches Bauamt Amberg Sulzbach</p> <p>Stellungnahme vom 16.03.2022</p> <p>1 Der Abstand baulicher Anlagen vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der Staatsstraße 2040 muss außerhalb der straßenrechtlich festgesetzten Ortsdurchfahrt von Trisching mind. 20 m betragen. Der betreffende Abstand gilt auch für Werbeanlagen. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bebauungsplan textlich und zeichnerisch festzuhalten.</p>

	<p>2 Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist Art §33 StVO zu beachten.</p> <p>3 Auffüllungen und Abgrabungen größerer Umfangs ($h > 1\text{m}$) sind in der Bauverbotszone nicht zulässig.</p> <p>4 Unmittelbare Zugänge oder Zu- und Abfahrten von den Grundstücken zur Staatsstraße 2040 sind nicht zulässig.</p>
5	<p>Das Sichtfeld auf den Straßenverkehr (Sichtdreieck nach RAL) an der Einmündung der Erschließungsstraße „Industriegebiet Trisching“ in die Staatsstraße ist freizuhalten. der zur Ermittlung des Sichtfelds erforderliche Abstand vom Fahrbahnrand in der untergeordneten Straße beträgt 3 m; die erforderlichen Schenkelängen in der übergeordneten Straße Betragen 200 m. Als Augpunktshöhe sind beim Pkw-Fahrer 1,00 m und beim Lkw-Fahrer 2,50 m und als Zielpunktshöhe auf der bevorrechtigten Straße 1,00 m anzusetzen. Die Sichtfläche ist von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten.</p> <p>Das Sichtdreieck ist im Bebauungsplan textlich und zeichnerisch festzuhalten.</p>
6	<p>Der Fahrbahn, dem Straßenkörper und den Entwässerungsanlagen der Staatsstraße dürfen Schmutzwasser und Regenwasser nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.</p>
7	<p>Ein Entschädigungsanspruch gegen den Straßenbaulastträger der Staatsstraße wegen Lärm und anderen von der Staatsstraße ausgehenden Emissionen kann nicht geltend gemacht werden.</p>
Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Maßnahmen:</p> <p>Zu Punkt 2: Der Hinweis wird noch ergänzt.</p> <p>Zu Punkt 3: Die Festsetzung wird noch in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Zu Punkt 5: Das Sichtfeld wird in den Planunterlagen ergänzt. Sofern notwendig wird die Baugrenze an das Sichtfeld angepasst.</p> <p>Zu Punkt 6: Der Punkt wird noch in den textlichen Hinweisen ergänzt.</p>

	<p>Begründung: Zu Punkt 1: Die Anbauverbotszone wurde in den Planunterlagen berücksichtigt und ist planlich und textlich festgesetzt. Zu Punkt 4: Eine entsprechende Festsetzung ist bereits unter § 7 in den textlichen Festsetzungen enthalten. Zu Punkt 7: Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den textlichen Hinweisen enthalten.</p>
Abstimmungsergebnis	12 : 1
Anregung Nr. 19	<p>Untere Immissionsschutzbehörde</p> <p>Sachverhalt Die Gemeinde Schmidgaden hat die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Industriegebiet an der A6 BA2“ in Trisching geschlossen und parallel dazu wird der Bebauungsplan aufgestellt. Das Plangebiet mit einer Fläche von rund 4,5 ha liegt nördlich der Autobahn A6.</p> <p>Beurteilungsgrundlagen und Beurteilung Industriegebiete emittieren Lärm. Damit zum einen sichergestellt ist, dass dieser in Summe mit den Geräuschimmissionen der bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete und gewerblichen Anlagen im Umfeld des Plangebiets an den relevanten Immissionsorten die nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreitet, sind mittels Schallgutachten eines nach § 29 b BlmSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die im Industriegebiet maximal zulässigen Emissionskontingente nach dem Verfahren der DIN 45621 zu ermitteln. Diese sind dann in den Bebauungsplan zu übernehmen. Zum andern wird bei dieser Vorgehensweise eine gerechte Auf- und Verteilung des verfügbaren Lämpotentials auf die einzelnen Industrieflächen gewährleistet.</p> <p>Der Bebauungsplan „Industriegebiet an der A6 BA2“ mit Stand heute beinhaltet keine schalltechnische Ermittlung dieser Emissionskontingente. Aus fachtechnischer Sicht sind deshalb mittels Schallgutachten die Emissionskontingente zu ermitteln und in die Satzung des Bebauungsplanes zu übernehmen. Ein entsprechender Text ist auch in die Begründung zum Bebauungsplan mit aufzunehmen. Mit Schallgutachten beauftragt werden kann jeder nach § 29 b BlmSchG für Geräusche bekannte Sachverständige. Eine Liste der Sachverständigen kann unter folgender Internet-Adresse abgerufen werden:</p> <p>Gemeinde Schmidgaden</p>

	<p>http://www.resymesa.de</p> <p>Um Nachforderungen und Nachfragen und die damit einhergehenden zeitlichen Verzögerungen möglichst zu vermeiden, soll der beauftragte Sachverständige Umfang und Vorgehensweise der schalltechnischen Begutachtung vorab mit dem Sachgebiet Immissionsschutz beim Landratsamt, Ansprechpartnerin Fr. Gerlach abstimmen.</p> <p>Schutzbedürftige Nutzungen, insbesondere die nach §9 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen „Betriebsleiterwohnungen“ aber auch Büros können zu internen Nutzungskonflikten innerhalb des Plangebiets und zu Einschränkungen der schalltechnischen Nutzbarkeit benachbarter Grundstücke führen. Um künftigen Nutzungskonflikten vorzubeugen und eine möglichst umfängliche industriegebietstypische Nutzbarkeit des Plangebiets zu ermöglichen, wird aus immissionschutzfachlicher Sicht dringend angeraten, bei den Festsetzungen zur Art der Baulichen Nutzung Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal, Betriebsinhaber und Betriebsleiter auszuschließen (Rechtsgrundlage hierfür ist §1 Abs. 6 BauNVO)</p>	<p>Neben den Gewerbelärmeinwirkungen sind die vorgenannten schutzbedürftige Nutzungen außerdem nicht unerheblichen Verkehrslärmeinwirkungen der BAB A 6 und der Staatsstraße 2040 ausgesetzt. Zur Gewährleistung gesunder (Wohn- und) Arbeitsverhältnisse ist es notwendig, bei der konkreten Planung schutzbedürftiger Räume die Gewebe- und Verkehrsarmeinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des Plangebiets anhand eines schalltechnischen Gutachten einer nach §29b BlmSchG bekannt gegebenen Sachverständigenstelle zu ermitteln, zu bewerten und darauf aufbauend ggf. ein angemessenes Schallschutzkonzept zu entwickeln. Das Schallgutachten mit Schallschutzkonzept ist mit einem Bauantrag oder einer Vorlage im baurechtlichen Genehmigungsfreistellungsverfahren beim Landratsamt vorzulegen. Dieses Vorgehen einschließlich der oben genannten Anforderungen an Schallgutachten sind durch entsprechende Festsetzungen in der Satzung des Bebauungsplans verbindlich vorzugeben.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden ergänzt.</p> <p>Maßnahmen: Eine schalltechnische Untersuchung wurde in der Zwischenzeit erstellt und wird Anlage zum Bebauungsplan.</p> <p>Begründung: keine</p>
	<p>Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag</p>	<p>Abstimmungsergebnis</p>	<p>12 : 1</p>

<p>Anregung Nr. 21</p>	<p>Wasserwirtschaftsamt Weiden</p>
<p>Stellungnahme vom 24.03.2022</p>	<p>1. Altlasten Die Fläche befindet sich außerhalb der im Altlastenkataster registrierten Flächen, weitere Anhaltspunkte sind uns bekannt. Sollten bei anfallenden Erdarbeiten und Abbrucharbeiten mögliche Verunreinigungen und Altlasten zu Tage kommen, sind diese unverzüglich dem Landratsamt Schwandorf sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weiden anzuzeigen.</p> <p>2. Öffentliche Wasserversorgung / Wasserversorgung bestehen / Grundwasserschutz / Grundwasserstand Aus Sicht der öffentlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Der südwestliche Teil des Gebietes befindet sich im Bereich hoher Grundwasserstände bzw. im wassersensiblen Bereich. Als hohe Grundwasserstände werden die höchsten gemessenen oder erwarteten Grundwasserstände (HHW) mit einem Flurabstand von weniger als 3 m bezeichnet. Im Hinblick auf eine etwaige Versickerung sollte dies dahingehend beachtet werden, dass im Rahmen einer erlaubnisfreien Niederschlagswasserentleitung ein Mindestabstand von 1 m zur Grundwasseroberfläche einzuhalten ist. In diesem Zusammenhang maßgebend ist der mittlere jährliche höchste Grundwasserstand (MHGW).</p> <p>3. vorsorgender Bodenschutz Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzes Boden berührt. In der Bauleitplanung ist daher das Schutzzug Gut Boden zu berücksichtigen. Dafür ist eine Beschreibung der Böden und eine Bodenfunktionsbewertung (= eine konkrete, gestufte Bewertung der vorhandenen Bodenfunktionen) der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodentypen zu beschreiben (Ist-Zustandsaufnahme) sowie die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Boden zu benennen und zu würdigen. Ebenfalls sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufzuzeigen. Die Bodenfunktionsbewertung dient u.a. der Identifizierung und Definition von Böden mit hoher und sehr hoher Schutzwürdigkeit. Eine Beschreibung des Bodentyps liegt vor. Auch wurde eine Bewertung der Bodenfunktionen vorgenommen. Hierzu gilt es anzumerken, dass es hierbei um die Erfassung des Ist-Zustands und nicht des Ziel-Zustandes der Bodenfunktionen geht. Daher ist die Aussage zur Bodenfunktion „Rückhaltemögen des Bodens für wasserlösliche Stoffe“ im Umweltbericht (Ziff. 2.2.2 c), Seite 9) zu überprüfen. Auch liegt die Ackerzahl im Plangebiet über dem Durchschnittswert der Ackerzahl im</p>

<p>Landkreis Schwandorf. Diese liegt bei 32 nach den Angaben in der Bayerischen Kompensationsverordnung. Demnach ist bei der Bewertung der Ackerzahl (Ziff. 2.2.2 e), Seite 10) auf diesen lokalen Wert als Grundlage abzustellen und ggf. eine Anpassung vorzunehmen.</p>	<p>Im Rahmen der Baugrunderkundung werden auch orientierenden geochemischen Untersuchungen empfohlen, so dass bei Anfall von Bodenüberschussmassen die Qualität und die Entsorgungsmöglichkeiten frühzeitig in den Planungsprozess einbezogen werden können. Bevorzugt ist eine Wiederverwendung innerhalb des Baugebietes anzustreben.</p> <p>Schließlich sollte in den textlichen Festsetzungen auf S. 9 unter B Hinweise der Begriff „Oberboden“ durch „Belange des vorsorgenden Bodenschutzes“ ersetzt werden. Hierzu werden nachstehende Hinweise ergänzend vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 2 BauGB). Dazu wird empfohlen, dass Flächen, die als Grünfläche oder zur gärtnerischen Nutzung vorgesehen sind, nicht befahren werden. Erhalt des natürlichen Bodenaufbaus dort, wo keine Eingriffe in den Boden stattfinden. - Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) ist nach den materiellen Vorgaben der BBodSchV zu verwerten. - Sofern Stellplätze vorgesehen sind, sollten diese vorzugswise aus wasserdurchlässigen Belägen bestehen. - Bodenaushubmaterial soll möglichst direkt im Baugebiet durch Umlagerung und Wiederverwendung eingesetzt werden. Bereits im Planungsprozess ist auf ein Bodenmanagement zu achten, damit überschüssiger Bodenaushub möglichst vermieden wird. Zielführend ist eine Anpassung des Baugeschriebes soweit möglich an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen. (Begründung: Vermeidung von Entsorgungsproblemen und Kostensparnis.) - Redaktioneller Hinweis zu S. 9 der textlichen Festsetzungen: Hier heißt es: „Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten sind die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, zu beachten.“ „Kapitel 7.4“ ist hier zu streichen, da dieses in der neuen DIN 18915 nicht mehr enthalten ist.
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

4. Abwasserentsorgung

a. Schmutzwasser

Hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung besteht Einverständnis.

<p>b. Niederschlagswasser</p> <p>Grundsätzlich besteht mit der aufgezeigten Niederschlagsentwässerung Einverständnis. Es wird jedoch nochmals explizit auf den Vorrang der dezentralen bzw. zentralen Versickerung vor der Ableitung im Trennsystem und Rückhaltung mit gedrosselter Einleitung in einen Vorfluter hingewiesen. Die vorgesehene Niederschlagswasserbeseitigung ist dahingehend zu überprüfen, ob wenigstens in Teilbereichen unverschmutztes Niederschlagswasser versickert werden kann (vgl. dazu auch Ziff. 2). Hinsichtlich der geplanten Niederschlagsentwässerung wird in den textlichen Festsetzungen richtig erwiesen, dass die (bestehenden) wasserrechtlichen Genehmigungen zur Einleitung (dann beider Bauabschnitte) in den Lohgraben ggf. anzupassen sind. Diese Prüfung und auch der grundsätzliche Nachweis der ausreichenden Dimensionierung des bestehenden Regenrückhaltebeckens ist unserer Ansicht nach noch vor Abschluss bzw. im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu führen, um ggf. weitere Flächen für die Regenrückhaltung im neuen Bauabschnitt vorhalten zu können.</p> <p>Auf die einschlägigen technischen Regelwerke der DWA sowie Merkblätter des LfU wird verwiesen (z.B. „Naturnaher Umgang mit regenwasser.pdf“ https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_88_umgang_mit_regenwasser.pdf).</p>	<p>5. Oberflächengewässer / wild abfließendes Wasser</p> <p>Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Hochwassergefahrenflächen und es sind somit keine festgesetzten, vorläufig gesicherten oder faktischen Überschwemmungsgebiete betroffen. Hinsichtlich einer möglichen Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser in den Lohgraben verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziff. 4b. Auf die Gefahren und Regelungen durch wild abfließendes Wasser (vgl. §37 WHG / Gefahr von sog. Sturzfluten auch abseits von Fließgewässern) sowie die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ des StMB und des StMUV (https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/docarbeitshilfe.pdf) wird nachdrücklich hingewiesen.</p>	<p>6. Zusammenfassung</p> <p>Unter Beachtung der oben genannten Punkte – insbesondere hinsichtlich der Niederschlagswasserentsorgung und des Bodenschutzes – besteht mit der Planung Einverständnis.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden ergänzt.</p> <p>Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Zu 1. Altlasten: Ein Hinweis bezüglich der Meldepflicht wird noch in die Unterlagen aufgenommen. Zu 2. Der Hinweis bezüglich des hohen Grundwasserstandes wird in die Planunterlagen aufgenommen. Zu 3. Die Hinweise werden in den Planunterlagen ergänzt. Der Umweltbericht wird überarbeitet.
<p>Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag</p>		<p>Gemeinde Schmidgaden</p>

	Zu 4. Die Erschließungsplanung wird parallel zum Vorhaben erstellt. Flächen für die Rückhaltung können somit Berücksichtigung finden. Zu 5. Ein Hinweis auf wild abfließendes Wasser wird in den Planunterlagen noch ergänzt.
Begründung: keine	
Abstimmungsergebnis	12 : 1

Anregung Nr. 22	Thematik Feldlerche
	<p>Unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung liegt in der Zwischenzeit auch die bereits bei der Unteren Naturschutzbehörde angekündigte Potentialabschätzung zum Artenschutz vor. Im Planungsgebiet waren drei singende Feldlerchen über dem Acker festzustellen, d.h. es ist von drei Brutrevieren der Feldlerche auszugehen.</p> <p>Weitere saP-relevante Arten können ausgeschlossen werden. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, empfiehlt der Gutachter die Anlage von mindestens 20 Lerchenfenstern in räumlicher Nähe. Nach Prüfung verfügbarer / gemeindeeigener Flächen durch die Verwaltung musste leider festgestellt werden, dass die Anlage von 20 Lerchenfenster auf Flächen in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsraum nicht möglich ist, da diese entweder nicht die richtige Habitatstruktur aufweisen (Nähe zu Wäldern, Gehölzen, vertikalen Strukturen) oder aufgrund fehlender Kooperations- / Abgabebereitschaft der Eigentümer / Pächter nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>In telefonischer Abstimmung mit der UNB wurde dann vereinbart, den Suchradius nach geeigneten Flächen deutlich zu vergrößern und ggf. auch ein Maßnahmenpaket, das nicht nur Lerchenfenster, sondern weitere geeignete Maßnahmen vorsieht, zu entwickeln.</p> <p>Der Suchraum soll nicht in km angegeben werden, sondern die Suche soll sich auf Bereiche mit ähnlicher Landnutzung / landwirtschaftlicher Struktur und ähnlichen ökologischen Funktionen wie am Standort des Gewerbegebiets beschränken.</p> <p>Bei der Maßnahmenentwicklung soll Bezug genommen werden die Vorgaben der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zur Förderung der Feldlerche (https://www.lf.l.kulturlandschaft/253064/index.php) und auf den Entwurf zur „saP-Arbeitshilfe – Feldlerche: Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen“</p> <p>Ein konkretes Maßnahmenpaket „Artenschutz Feldlerche“ kann zum Zeitpunkt der Abwägung am 12.07.2022 noch nicht vorgelegt werden, da die Flächen und Maßnahmen erst mit möglichen kooperierenden Landwirten, der Verwaltung, dem Planungsbüro, dem Biologen und der UNB abgestimmt werden müssen.</p>

	An dem Entwurf zum Industriegebiet und am Ausgleichsplan haben die Artenschutzmaßnahmen keine Auswirkung. Es wird daher empfohlen, alle Stellungnahmen abzuwägen und den Entwurf des Bebauungsplans zum Industriegebiet zu billigen.
Planerische Stellungnahme/ Beschlussvorschlag	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden ergänzt.</p> <p>Maßnahmen: Die Artenschutzmaßnahmen werden zeitnah entwickelt und mit der Verwaltung abgestimmt. Nach Erstellung eines Artenschutz-Konzepts im Einvernehmen mit UNB und Verwaltung wird das Ergebnis in den Umweltbericht eingearbeitet und dann erst das 2. Beteiligungsverfahren zur förmlichen Beteiligung gestartet.</p> <p>Begründung: siehe oben</p>

Abstimmungsergebnis 12 : 1

3. Zusammenfassung

5. Beschlussfassung unter TOP 3 der Niederschrift

Gemeinde Schmidgaden,
Josef Deichl, 1. Bürgermeister